

Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung unentgeltlich tätiger Helfer bei Eigenbauarbeiten der Kirchengemeinden/Einrichtungen im Erzbistum Paderborn

Nach dem Sozialgesetzbuch VII sind alle dauernd oder nur vorübergehend bei der Durchführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen kraft Gesetzes zu versichern.

Gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Zuständig für das Erzbistum Paderborn ist:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Gesetzliche Unfallversicherung
Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel.: 040 – 5146-0
Fax: 040 – 5146-2146
www.vbg.de

Kundennummer des Erzbistums Paderborn: 06/2082/8610

Betriebsnummer des Erzbistums Paderborn: 152 500 94

Bitte beachten:

Auf der Internetseite www.vbg.de geben Sie unter „Suchbegriff eingeben“ – Bauarbeiten mit Ehrenamtlichen – ein und öffnen Sie die entsprechende pdf-Datei. Hier erhalten Sie Informationen und Hilfen für Kirchenvorstände, die zu beachten sind.

„Sie sind versichert – falls etwas passiert.“ Grundsätzlich sind alle – auch ehrenamtliche – Mitarbeiter/-innen bei Bauvorhaben in Ihrer Kirchengemeinde / Einrichtung bei der VBG gesetzlich versichert. Dazu ist in der Regel keine gesonderte Anmeldung des Bauvorhabens bei der VBG erforderlich. Unfälle müssen jedoch der VBG innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. Auf der Internetseite www.vbg.de geben Sie bitte unter „Suchbegriff eingeben“ – Unfallanzeige ein und öffnen Sie die entsprechende pdf-Datei. Die Unfallanzeige bitte ausdrucken und ausgefüllt an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn schicken.

Tödliche und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich telefonisch (05251-1250 oder per E-Mail: versicherungen@erzbistum-paderborn.de) anzuzeigen. Wir werden die Unfallanzeige entsprechend weiterleiten.

Hinweis: Durch die Bauordnungsbehörde (Stadt/Kreis) genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, sh. § 57 Abs. 2 Satz 3 der Landesbauordnung NW.

Bitte auch beachten: Broschüre „Versicherungsschutz für das Erzbistum Paderborn“ unter www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de, (Suche: Versicherung)